

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Chemie im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 14. April 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die erste Tabelle (Fachwissenschaft 1.-6.- Fachsemester) wird wie folgt geändert:

- (1) In Zeile 3 (Anorganische Chemie I) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird im Klammerzusatz die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- (2) In Zeile 4 (Qualitative Analytische Chemie) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung.“ gestrichen.
- (3) In Zeile 6 (Importmodul aus der Physik) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden die Worte „UnivIS beachten!“ durch die hochgestellte Zahl „³“ ersetzt.
- (4) In Zeile 12 (Spektroskopische Methoden) Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird nach dem Wort „Methoden“ die hochgestellte Zahl „⁴“ angefügt.
- (5) In Zeile 13 (Organische und Bioorganische Chemie III (LAG OC III)) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung.“ gestrichen.
- (6) In Zeile 14 (Organische und Bioorganische Chemie IV (LAG OC IV)) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung.“ gestrichen.
- (7) In Zeile 15 (AC/OC) Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird nach den Buchstaben „OC“ die hochgestellte Zahl „⁵“ angefügt.

(8) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden nach der Erläuterung 2 folgende neue Erläuterungen 3 bis 5 angefügt:

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴ Die in diesem Modul vermittelten Kompetenzen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen gemäß § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LPO I abzudeckenden Kompetenzfelder:

- 2 ECTS-Punkte Anorganische Chemie („AC“)
- 2 ECTS-Punkte Organische und Bioorganische Chemie („OC“)
- 1 ECTS-Punkt Physikalische Chemie („PC“).

⁵ Die in diesem Modul vermittelten Kompetenzen verteilen sich je zur Hälfte auf die einzelnen gemäß § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LPO I abzudeckenden Kompetenzfelder der Anorganischen Chemie („AC“) und der Organischen und Bioorganischen Chemie („OC“).

bb) Die zweite Tabelle (Fachwissenschaft 7.-9. Fachsemester) wird wie folgt geändert:

(1) In Zeile 2 (Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (AC, OC, PC)) Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird nach dem Klammerzusatz die hochgestellte Zahl „²“ angefügt.

(2) Zeile 4 (Spezielle anorganische Chemie (LAG SC AC)) wird wie folgt geändert:

(a) In Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird das Wort „anorganische“ durch das Wort „Anorganische“ ersetzt.

(b) In Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten¹) Unterspalte 8 (8.) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

(c) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung“ gestrichen.

(3) In Zeile 6 (Summe:) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten¹) Unterspalte 8 (8.) die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

(4) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle wird nach der Erläuterung 1 folgende neue Erläuterung 2 angefügt:

² Die in diesem Modul vermittelten Kompetenzen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen gemäß § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LPO I abzudeckenden Kompetenzfelder:

- 2 ECTS-Punkte Anorganische Chemie („AC“)
- 2 ECTS-Punkte Organische und Bioorganische Chemie („OC“)
- 1 ECTS-Punkt Physikalische Chemie („PC“).

2. Die Tabelle in § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 4 (Qualitative Analytische Chemie) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung“ gestrichen.

- b) In Zeile 5 (Organische und Bioorganische Chemie III (LA OC I)) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung:“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle in § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Zeile 4 (Analytische Chemie) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung:“ gestrichen.
- bb) In Zeile 5 (Organische und Bioorganische Chemie I (LA OC I)) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird das Wort „Portfolioprüfung:“ gestrichen.
- cc) In Zeile 7 (Organische und Bioorganische Chemie II (LA OC II)) Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten¹) werden in Unterspalte 3 (3.) die Zahl „2,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt und in Unterspalte 4 (4.) die Zahl „2,5“ gestrichen.
- dd) In Zeile 12 (Summe) Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten¹) werden in Unterspalte 3 (3.) die Zahl „12“ durch die Zahl „14,5“, in Unterspalte 4 (4.) die Zahl „10“ durch die Zahl „7,5“ und in Unterspalte 6 (6.) die Zahlen „5-10“ durch die Zahlen „0-5“ ersetzt.
- b) In der Tabelle in Abs. 6 werden in Zeile 3 (DIDCHEM CSE FG Chemische Schulexperimente) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) die Worte „Klausur (60-90 Minuten)“ durch die Worte „Vortrag mit Handout (15-25 Seiten)“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Januar 2016 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 29. März 2016 Nr. IV.5-BS4067-PRA.13378.

Erlangen, den 14. April 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 14. April 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. April 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. April 2016.